

Familienname:	Vorname:
---------------	----------

## Verbindliche Anmeldung zur Schulkindbetreuung (Kernzeit/Nachmittagsbetreuung) an der Grundschule Lehrensteinsfeld

Stand: 06.08.2021

### 1. Angaben zum Kind:

Familienname:	Vorname:
Straße:	PLZ, Ort:
Geburtsdatum:	Schulklasse:

### 2. Angaben zu den Personensorgeberechtigten:

	Angaben zur Mutter:	Angaben zum Vater:
Familiennamen:		
Vorname:		
Straße:		
PLZ, Wohnort		
Telefon:		
Emailadresse		

### 3. Angaben zu weiteren Kindern in der Familie

Familienname, Vorname:	Schule, Schulklasse:

Familienname:	Vorname:
---------------	----------

#### 4. Betreuungsangebot

Die Anmeldung erfolgt ab \_\_\_\_\_ für folgendes Betreuungsangebot:

<input type="checkbox"/> <b>Kernzeiten-/Nachmittagsbetreuung Mo-Fr (7.30 Uhr - 14.30 Uhr) 70 €/Monat</b>
--

#### 5. Angaben für den Notfall:

Weitere Telefonische Erreichbarkeiten (evtl. Kontaktzeiten in Klammer z.B. Großeltern usw.):
--

Besondere Hinweise zum Kind (z.B. Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Medikamente, sonstige Erkrankungen) ggf. auf Rückseite eintragen:
---

#### 6. Einverständniserklärung:

Es besteht kein / ausreichender Impfschutz (z.B. Tetanus):
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind - falls erforderlich - im Falle eines Unfalles o.ä. geimpft wird

Pädagogische Angebote, Ausflüge:
<input type="checkbox"/> Das Kind darf an den Ausflügen und Unternehmungen der Betreuungseinrichtung teilnehmen.
<input type="checkbox"/> Betreuungs- und Abholzeiten unseres Kindes können sich ändern. Ich bin informiert, dass Änderungen immer direkt mit dem Betreuungspersonal abzuklären bzw. über das Kind schriftlich mitzuteilen sind. Nur die mündliche Aussage des Kindes, dass es z.B. früher nach Hause darf, genügt nicht! Dies haben wir ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Heimweg:
<input type="checkbox"/> Das Kind darf nach der vereinbarten Betreuungszeit alleine nach Hause gehen (Verantwortung bei den Personensorgeberechtigten).

Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages erklären wir uns damit einverstanden, dass unser Kind während der Betreuung alleine oder mit anderen Kindern auf dem Schulhof und dem Kleinspielfeld/Vorplatz der Gemeindehalle spielen darf. Dabei ist das Kind teilweise nicht beaufsichtigt.
---

Familienname:	Vorname:
---------------	----------

### Angaben zur Berufstätigkeit

<input type="checkbox"/> Ich bin berufstätig. Eine Arbeitsgeberbescheinigung über meine Arbeitszeit lege ich auf Anforderung vor.
<input type="checkbox"/> Ich besuche eine Schule oder haben andere Gründe, die einer Berufstätigkeit gleichzusetzen sind:
Sonstige Anmerkungen:

### Hinweise zum Datenschutz

#### Nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Gemeinde Lehrensteinsfeld

Datenschutz hat einen besonders hohen Stellenwert für die Gemeinde Lehrensteinsfeld. Verantwortlich für die Verarbeitung der vorgenannten Daten ist die Gemeinde Lehrensteinsfeld, Ellhofener Str. 2, 74251 Lehrensteinsfeld.

E-Mail: [info@lehensteinsfeld.de](mailto:info@lehensteinsfeld.de), Tel. 07134/9848-0

Die von Ihnen erhobenen Daten werden in dem Programm NH-Kita verarbeitet. Das Programm dient der Erfassung der personenbezogenen Daten zur Erstellung von Gebührenrechnungen und der Organisation (u.A. Karteikarten für die Betreuungseinrichtung, Führung von Wartelisten und ,Wünschen, Erstellung von Briefverkehr usw.). Ihre personenbezogenen Daten werden an die Personen weitergegeben, die mit der Durchführung der Betreuung bzw. für die verwaltungstechnische Bearbeitung der Daten z.B. für den Gebühreneinzug zuständig sind.

Sofern Sie keinen Widerspruch erheben, werden wir die Daten in Form von Karteikarten der Grundschule für die Einschulung im Einschulungsjahr zur Verfügung stellen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen sie, dass sie die folgenden Hinweise zum Datenschutz gelesen und akzeptiert haben. Sollten Sie der Datenverarbeitung nicht zustimmen, können wir Ihre Antrag auf Aufnahme Ihres Kinder /Anmeldung leider nicht berücksichtigen.

Hinweise:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (§ 15 DSGVO). Ihnen steht ein Recht zur Berichtigung zu, sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17,18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Lehrensteinsfeld kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

Das beigefügte Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Lehrensteinsfeld, den
.....
rechtsverbindliche Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten*

\* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Familienname:	Vorname:
---------------	----------

## **Gemeinsam vor Infektionen schützen Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir in diesem **Merkblatt** informieren.

### **1. Gesetzliche Besuchsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Einrichtungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

### **2. Mitteilungspflicht**

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen zur Weiterverbreitung ergreifen können.

Familienname:	Vorname:
---------------	----------

### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de)

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.** Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

**Tabelle 1: Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC Verursacht sind	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, d.h. von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

**Tabelle 2: Besuch** von Gemeinschaftseinrichtungen nur **mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger:

• Cholerabakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	• Krätze (Skabies)

**Tabelle 3: Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Masern
• Cholera	• Meningokokken-Infektionen
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC Verursacht sind	• Mumps
• Diphtherie	• Pest
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Typhus oder Paratyphus
•	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Stand: 22.01.2014